



SOZIALGERICHT MÜNSTER

Verkündet am 09.11.2004

Az.: S 14 RA 42/03

Drüge
Regierungsangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

D. K. [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Gz.: 48 080643 R 520 BKZ 2020 SG

Beklagte

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Münster auf die mündliche Verhandlung vom 09.11.2004 durch den Richter am Sozialgericht Witt sowie die ehrenamtlichen Richter Kiewe und Nösler für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Überführung von Ansprüchen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberleitungsgesetz (AAÜG).

Die am 08.06.1943 geborene Klägerin war seit 1964 beim Volkseigenem Betrieb Schwermaschinenbau Karl Liebknecht (SKL) in Magdeburg beschäftigt. Sie war zunächst - offenbar entsprechend ihrer ersten Ausbildung - als Handelskaufmann eingesetzt, die in Kopie vorgelegte Leistungseinschätzung des Vorgesetzten vom 16.12.1987 bezeichnet sie als Sachbearbeiterin für technisch-organisatorische Fragen. Von 1970 bis 1974 absolvierte die Klägerin ein Studium als Ingenieur-Ökonom. Seit 1973 wurde sie als Mitarbeiterin für die Planung langfristiger Rationalisierungsmaßnahmen eingesetzt, sodann seit 1979 als Ökonom für technische Ermittlung und Forschung, seit 1982 als Hauptabteilungsökonom der Hauptabteilung Technologie und zuletzt seit 1991 als Betriebswirtschaftler der Abteilung Arbeitsvorbereitung. Seit 1999 ist die Klägerin erwerbsunfähig.

Die Klägerin beantragte am 09.04.2002 die Übertragung von Zusatzanwartschaften. Sie legte das Zeugnis der Ingenieurschule für Kraft- und Arbeitsmaschinenbau "Rudolf Diesel" in Meißen vom 08.10.1974 vor, dass das Fachschulstudium der Fachrichtung sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie des Maschinenbaus für die Zeit von September 1970 bis Oktober 1974 bescheinigt, weiter die Urkunde des sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27.11.1998, die ihr den Grad Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) zuerkennt. Die Beklagte lehnte die Feststellung der Beschäftigungszeit vom 01.10.1974 bis 30.06.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem durch Bescheid vom 22.01.2003 ab mit der Begründung, weder habe eine positive Versorgungszusage vorgelegen, noch sei am 30.06.1990 (Schließung der Zusatzversorgungssysteme) eine Beschäftigung ausgeübt worden, die aus bundesrechtlicher Sicht - dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen wäre.

Die Klägerin legte Widerspruch ein mit der Begründung, das Bundessozialgericht habe durch Urteil vom 12.06.2000 den Anspruch von Ingenieurökonominnen auf

erfordernde Zusatzversorgungsleistungen anerkannt. Eine Beschäftigung im Sinne dieser Ausbildung sei von ihr ausgeführt worden, am 30.06.1990 habe ein Beschäftigungsverhältnis in einem volkseigenen Produktionsbetrieb (SKL Magdeburg) eingeleitet.

Die Beklagte wies den Widerspruch zurück durch Widerspruchsbescheid vom 13.10.2003 unter anderem mit der Begründung, die Klägerin sei zwar berechtigt gewesen, den Titel eines Ingenieurs bzw. Ingenieurökonomen zu führen, sie sei jedoch nicht als Ingenieur, sondern als HA Ökonomie beschäftigt gewesen. Für den Anspruch auf eine Versorgungszusage nach den Regelungen des Bundesrechts komme es darauf an, dass der Betroffene die erforderliche Qualifikation erworben habe, im wesentlichen entsprechend dieser Qualifikation beschäftigt gewesen sei und die Beschäftigung für einen von der Versorgungsordnung erfassten Arbeitgeber verrichtet habe.

Demgegenüber richtet sich die am 17.07.2003 erhobene Klage. Zur Begründung bringt die Klägerin vor, ihre Beschäftigung sei sehr wohl eine ingenieurtechnische Beschäftigung im Sinne der Versorgungsordnung gewesen. Die Klägerin weist zum Gegenstand ihres Vorbringens das Zeugnis der SKL Motoren- und Systemtechnik AG - vorm. Buckau-Wolf - vom 02.08.1991, den Tätigkeitsnachweis ihres Arbeitgebers - schon unter derselben Firma - vom 21.10.1991, das Zwischenzeugnis vom 21.05.1992, die Leistungseinschätzung des Vorgesetzten vom 08.08.1987, die Einsatzcharakteristik vom 01.02.1974, die Mitteilung über die Eingruppierung der Arbeitsaufgabe vom 25.06.1979 sowie Mitteilungen über Gehaltsberechnung vom 28.05.1981 und 20.01.1984. Die Klägerin behauptet dazu, die hervorragende Aufgabe der Hauptabteilung Technologie, in der sie tätig gewesen sei, sei es gewesen, auf den Produktionsprozeß (Herstellungsprozeß) hinsichtlich des Arbeitsablaufes und der Rationalisierungslösungen Einfluß zu nehmen. Sie sei nicht nur HA-Ökonom, sondern gleichzeitig auch Rationalisierungsbeauftragte gewesen, ihre vorrangigste Aufgabe sei es gewesen, die technische, technologische und ökonomische Realisierung der Rationalisierungslösungen zu überprüfen und im wesentlichen zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang habe sie konstruktiv und schöpferisch auf den Produktionsprozeß Einfluß genommen. Aufgabe der damaligen Rationalisierungslösungen seien z.B. der Aufbau eines integrierten Fertigungsabschnittes für rotationssymmetrische Teile, Neuordnung der mechanischen Abteilung IV mit den Schwerpunkten Zahn-

schon Nocken, Ventile, Spindeln und Kolbenoberteile sowie der Aufbau einer
mechanischen Zylinderkopffertigung gewesen. Ihre Aufgabe sei es hierzu
gewesen, die technischen und ökonomischen Zielstellungen mit den Produktions-
geplagten, den Produktionsökonom, den Arbeitsvorbereitern und Be-
triebsmechanikern zu koordinieren.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.01.2003 in der Ge-
genwart des Widerspruchsbescheides vom 18.06.2003 zu verurteilen, die
Übertretung von Ansprüchen aus der Zusatzversorgung der DDR nach AAÜG
vorzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, selbst wenn die Klägerin über die Qualifikation eines Inge-
nieur-ökonom verfügt und damit berechtigt gewesen sei, die Berufsbezeichnung
Ingenieur zu führen, sei sie ausschließlich der vorgelegten Unterlagen im Be-
reich der Ökonomie tätig gewesen. Diese Arbeit habe nicht jenen ingenieur-
technischen Tätigkeiten entsprochen, die unmittelbaren Einfluß auf die Pro-
duktionsvorgänge gehabt hätten. Das sich die ökonomische Tätigkeit in einem
technischen Betrieb mit auch technischen Sachverhalten auseinander zu setzen
verstehe und technisches Verständnis und technische Kenntnisse vorausgesetzt habe,
verstehe sie von selbst. Dies führe jedoch nicht dazu, dass die ökonomische
Tätigkeit da zu einer technischen werde.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf den Inhalt der
Sach- und der Verwaltungsakten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung
gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, sie ist nicht begründet.

Die Klägerin ist durch den angefochtenen Bescheid vom 22.01.2003 nicht betroffen im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), weil dieser Bescheid nicht rechtswidrig ist.

Die Entscheidung beruht auf §§ 2 Abs. 2, 4 und 8 Abs. 2 des Anspruchs- und Versorgungsüberführungsgesetzes (AAÜG). Nach § 2 Abs. 2 AAÜG werden in den Versorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 29 und Anlage 2 erworbene Ansprüche und Answartschaften auf Leistungen in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Anlage 1 nennt an erster Stelle die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, eingeführt mit Wirkung vom 17. August 1950. Die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen unterstellten Betrieben der DDR vom 24. Mai 1951 - 2.DB z.ZAV-technInt - (BSt. Nr. 62 S. 487) nennt in § 1 Abs. 1 an erster Stelle Ingenieure, Konstruktoren, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete. Hierzu folgt das Urteil des von der Klägerin benannten Urteil des BSG vom 12.06.2001, Az.: B 1200 R, veröffentlicht z.B. SozR 3-8570 § 5 Nr. 6) darin, dass nach dem Auslegungskriterien des Bundesrechts nur solche Versorgungsberechtigten erfasst sind, die nicht nur Ingenieure waren, sondern auch als solche angesehen waren. Entgegen der Auffassung der Klägerin, die in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gekommen ist, ist aber - möglicherweise entgegen dem Sprachgebrauch der DDR - nicht jede Arbeit eine Ingenieurstätigkeit, die von jemandem ausgeübt wird, der berechtigt ist, einen Ingenieurstitel zu führen.

Es ist unstreitig und nach der Überzeugung des Gerichts erwiesen, dass die Klägerin einen Ingenieurstitel führen durfte, gleichwohl hat die Klägerin - zumindest nach maßgeblichen bundesrechtlichem Verständnis - keine Ingenieurstätigkeit ausgeübt. Das Gericht kann offen lassen, welche Bedeutung es hat, dass die Klägerin in eine HF-Gehaltsgruppe und nicht in eine I-Gehaltsgruppe eingruppiert worden ist (im Gegensatz zum Kläger in dem zitierten Urteil des BSG vom 12.06.2001). Denn aus den von der Klägerin selbst vorgelegten Ar-

...zeugnissen ergibt sich ausreichend sicher, dass sie keine ingenieurtechnische Arbeit verrichtet hat. Vielmehr läßt sich daraus erschließen, dass die Klägerin nach einer kaufmännischen Erstausbildung ein Studium absolviert hat, das sich auf die betriebswirtschaftlichen - und nicht die technischen - Aufgaben des Maschinenbaus der DDR ausgerichtet war. Anschließend ist die Klägerin nach der Überzeugung des Gerichts eindeutig - ökonomisch bzw. betriebswirtschaftlich eingesetzt worden. Bereits die Planung langfristiger Realisierungsmaßnahmen (1973 bis 1979) ist eine betriebswirtschaftliche und keine ingenieurtechnische Aufgabe, die allenfalls mittelbaren Bezug auf den Produktionsprozeß hat. Die anschließenden Tätigkeiten werden im Betrieb ausdrücklich als die eines Ökonoms (1979 bis 1982), eine Betriebswirtschaftslehre (1982 bis 1991) und zum Schluß - allerdings nicht mehr im Zusammenhang und schon mit westlichem Sprachgebrauch - als diejenige eines Betriebswirtschaftlers bezeichnet. Dies sind nach den maßgeblichen bundesrechtlichen Verstandnis-Bezeichnungen für betriebswirtschaftliche Aufgaben, wenn diese mit konkretem betrieblichen Bezug; in dem hier maßgeblichen engen Sinn es sich nicht um ingenieurtechnische Tätigkeiten. Dabei bestreitet die Klägerin nicht, dass sie nach ihrem eigenen Verständnis Ingenieurtechnikerin verrichtet haben mag, zumal sie diesen Titel führen durfte, zu dem sie allerdings, dass dieses Verständnis nicht maßgebend ist.

...sowie die Zusage oder Bewilligung einer Versorgung unstreitig ebenfalls gegeben.

...entscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

Berufung

Das Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Sozialgericht
Münster
Postfach 54
48101 Münster

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufung ist auch zulässig, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht
Münster

eingelegt

und dann mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt

werden muss, innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen.

Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Berufung geltend gemachten Tatsachen und Beweismittel angeben.

Das Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen

werden kann, wenn es schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb

der Monatsfrist nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Münster schriftlich zu stellen.

Der Antrag ist dem Antrag beizufügen.

Der Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit

der Zustellung des Beschlusses über den Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung